

sind die Hendelschen Texte, lateinisch und deutsch, schon in ihrer Gesamtheit etwas ganz anderes als die rein lateinischen Texte der MG. mit Varianten und Sachapparat, und keineswegs ein einfacher und vollständiger Abdruck. Wenn man aber behaupten wollte, daß der Text der MG. doch auf dem Studium der Handschriften, das im Variantenapparat niedergelegt sei, beruhe und seine Wiedergabe auch ohne Variantenapparat verlagsrechtlich nicht frei sei, so würde eine solche Auffassung doch wohl jedenfalls im geltenden Recht nicht begründet sein, und auch de lege ferenda könnte man die Berechtigung einer solchen Auffassung hinsichtlich der Texte der MG. sehr in Zweifel ziehen. Denn gerade das Studium der Handschriften und die Beibringung des Variantenapparates für die Texte der MG. ist in erster Linie durch die Kostenzuschüsse des Reichsinstituts ermöglicht, und die Verleger haben nur die allerdings auch etwas erhöhten Satzkosten für solche Texte mit Apparat. Aber es kann nicht im Interesse des Reichsinstituts liegen, diese mit öffentlichen Mitteln hergestellten Texte für die weitere Benutzung und Wiedergabe zu sperren. Und wenn das Reichsinstitut selber für eigene Zwecke diese Texte braucht, so müssen billige Verabredungen mit den Ververlegern möglich sein.

2. Die Texte der MG. bringen die Sätze und Teile, die in den einzelnen Schriftstellern aus Quellen übernommen sind, in Kleindruck, das ist ein sehr wesentliches wissenschaftliches Merkmal ihrer Ausgaben. Die "Denkmäler" werden solche Teile der Schriftsteller, die ganz und gar auf älteren Verlagen beruhen, überhaupt nicht oder nur in ganz besonderen Ausnahmefällen bringen; und sie werden in solchen Fällen, in denen sie Abschnitte bringen, die zum Teil auf älteren Verlagen beruhen, keinen Kleindruck anwenden und nur ganz allgemein und kurz darauf hinweisen, daß der betr. Schriftsteller hier die und die Quellen benutzt habe. Damit ist wieder eine wesentliche wissenschaftliche Eigentümlichkeit der Monumenta-Ausgaben aufgegeben und weggelassen, die Hendel Ausgabe ist damit für spezifisch wissenschaftliche Zwecke nicht benutzbar, vielmehr nach ihren eigenen Zwecken und Aufgaben anders gestaltet und nicht ein einfacher Abdruck des Monumenta-Textes. Ob man aber den Abdruck des Wortlautes in so veränderter Weise, unter Weglassung aller wissenschaftlichen Specifica der Monumentenausgaben, als rechtlich unzulässig verbieten darf, möchte doch recht zweifelhaft sein.

3. Die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens der "Denkmäler" ermöglicht in manchen Fällen auch eine kritische Stellungnahme zu neueren und neuesten Texten der Monumenta und die Anbringung von einzelnen Verbesserungen, die die Selbständigkeit der Hendel Ausgaben wieder nur noch unterstreichen. Dazu gehören z. B. Nachweise von benutzten Bibelstellen in den Texten, ~~da~~ die bei nicht sehr weit gehenden Kenntnissen der Vulga-